

4. *fordert* alle Nachbarstaaten Afghanistans und anderen Staaten, die über Einfluß in dem Land verfügen, dazu *auf*, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Parteien zu einer Verhandlungslösung zu veranlassen;

5. *bekräftigt seine volle Unterstützung* für die Bemühungen der Vereinten Nationen, insbesondere für die Tätigkeit der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan sowie des Sonderbotschafters des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für Afghanistan, die darauf gerichtet ist, den politischen Prozeß im Hinblick auf die Ziele der nationalen Aussöhnung und einer dauerhaften politischen Regelung unter Beteiligung aller Konfliktparteien und aller Teile der afghanischen Gesellschaft zu erleichtern;

6. *verurteilt* die Angriffe auf Mitarbeiter der Vereinten Nationen in den von den Taliban kontrollierten Gebieten Afghanistans, insbesondere die Tötung zweier afghanischer Mitarbeiter des Welternährungsprogramms beziehungsweise des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Jalalabad sowie des Militärberaters der Sondermission in Kabul, und *fordert* die Taliban auf, diese schändlichen Verbrechen dringend zu untersuchen und die Vereinten Nationen über die Ergebnisse der Ermittlungen auf dem laufenden zu halten;

7. *verlangt*, daß alle afghanischen Bürgerkriegsparteien und insbesondere die Taliban alles in ihren Kräften Stehende tun, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und der anderen internationalen und humanitären Organisationen zu gewährleisten;

8. *verurteilt* außerdem die Besetzung des Generalkonsulats der Islamischen Republik Afghanistan durch diese Organisationen für die Auslieferung von Hilfsgütern durch diese Organisationen an alle Bedürftigen zu gewährleisten;

10. *appelliert* an alle Staaten und alle Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die anderen internationalen Organisationen, die Bereitstellung humanitärer Hilfe für alle Bedürftigen in Afghanistan wiederaufzunehmen, sobald es die Lage vor Ort gestattet;

11. *bekundet seine Bereitschaft*, vorrangig zur Leistung jeder möglichen finanziellen, technischen und materiellen Hilfe für den Wiederaufbau Afghanistans aufzurufen, sobald durch die Herbeiführung der dauerhaften friedlichen Lösung des afghanischen Konflikts die Bedingungen dafür geschaffen worden sind und die freiwillige und sichere Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen möglich ist;

²⁸² zu erfüllen, und daß Personen, die schwerwiegende Verstöße gegen die Abkommen begehen oder ihre Begehung anordnen, für diese Verstöße individuell verantwortlich sind;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die Untersuchung der behaupteten massenhaften Tötungen von Kriegsgefangenen und Zivilpersonen sowie der ethnisch motivierten Vertreibung von großen Bevölkerungsgruppen und anderer Formen der Massenverfolgung in Afghanistan fortzusetzen und die Berichte der Generalversammlung und dem Rat vorzulegen, sobald sie verfügbar sind;

14. *fordert* die afghanischen Bürgerkriegsparteien *nachdrücklich auf*, der Diskriminierung von Mädchen und Frauen sowie den anderen Menschenrechtsverletzungen und den Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht ein Ende zu setzen und sich an die international anerkannten Regeln und Normen auf diesem Gebiet zu halten;

15. *verlangt*, daß die afghanischen Bürgerkriegsparteien es unterlassen, Terroristen und ihre Organisationen zu beherbergen und auszubilden, und daß sie unerlaubten Aktivitäten im Zusammenhang mit Drogen Einhalt gebieten;

16. *erinnert* alle Parteien an ihre Verpflichtung, die Beschlüsse des Rates genau zu befolgen, und bekundet seine feste Absicht, im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen etwaige weitere Maß-

Vertretungen in Masar-i Scharif garantiert hatten. Die Tötung der iranischen Diplomaten in Afghanistan durch Kombattanten der Taliban hat die Spannungen in der Region ernsthaft verschärft.

Der Rat spricht den Angehörigen der iranischen Diplomaten und der Regierung der Islamischen Republik Iran sein aufrichtigstes Beileid aus. Er ist der Auffassung, daß diese kriminelle Handlung vollständig und unter Beteiligung der Vereinten Nationen untersucht werden soll, mit dem Ziel, die Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen. Der Rat verlangt, daß die Taliban die anderen in Afghanistan in Haft gehaltenen Iraner freilassen und ihre unverzügliche Ausreise aus Afghanistan in Sicherheit und Würde gewährleisten.

Der Rat erinnert daran, daß er die Ermordung von Mitgliedern der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan und von Personal humanitärer Organisationen in von den Taliban kontrollierten Gebieten verurteilt hat, und verlangt, daß diese Verbrechen untersucht werden und daß die Taliban die Sicherheit des gesamten internationalen Personals gewährleisten.

Der Rat verleiht seiner tiefen Besorgnis angesichts der eskalierenden militärischen Operationen in der Provinz Bamyán und der Berichte über die massenhafte Tötung von Zivilpersonen im nördlichen Afghanistan Ausdruck. Er verlangt, daß die Taliban das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte uneingeschränkt achten.